

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 157/16 B

L 9 AS 1184/14 (Thüringer LSG)
S 21 AS 592/13 (SG Meiningen)

1.,
2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt,
Bahnhofstraße 3, 07318 Saalfeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit stehen Leistungen für Unterkunft und Heizung, insbesondere die vollständige Anerkennung von Vorauszahlungen für Strom als ein Bedarf iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB II.
- 2 In dem von den Klägerinnen mit ihren Vermietern abgeschlossenen Mietvertrag für eine 65 qm große Wohnung wurden Zahlungen für die Nutzung der Unterkunft in Höhe von 245 Euro (netto/kalt), 50 Euro (Sonstiges/Strom), 105 Euro (Warmwasserkosten), insgesamt 400 Euro vereinbart. Mit einem Änderungsvertrag vom 1.10.2012 wurde die Nettokaltmiete auf 305 Euro und der Posten "Sonstiges" auf 60 Euro erhöht, insgesamt nunmehr 540 Euro. Eine Vereinbarung über "übrige" Betriebskosten erfolgte nicht. Die Müllentsorgung übernahmen die Klägerinnen in Eigenregie. Ein gesonderter Stromzähler ist für die Wohnung der Klägerinnen nicht vorhanden, sondern lediglich einer für das gesamte ansonsten unbewohnte Haus. Die Klägerinnen schlossen auch keinen Vertrag mit einem Stromlieferanten ab. Vertragspartner waren insoweit, ebenso wie für Heizgas und Wasser/Abwasser, die Vermieter. Gegen die von dem Beklagten anerkannte Höhe ihres Bedarfs für Unterkunft und Heizung brachten die Klägerinnen vor, es fehle an der Berücksichtigung eines Betrags von 40 Euro - 2/3-kopfteilig der vereinbarten "sonstigen" Aufwendungen. Es sei eine Inklusivmiete vereinbart worden, sodass das Herausrechnen der Haushaltsenergie nicht zulässig sei. Der Beklagte hielt an seiner Auffassung fest (*Widerspruchsbescheid vom 14.2.2013*).
- 3 Nach einer Vernehmung der Mutter der Klägerin zu 1 in ihrer Eigenschaft als Vermieterin und Vertreterin der Miteigentümer-Erbengemeinschaft hat das SG die Klage gegen die Entscheidung des Beklagten abgewiesen (*Urteil vom 11.4.2014*). Es ist zu der Überzeugung gelangt, dass keine Inklusivmiete vereinbart worden sei. Die Parteien des Mietvertrags seien vielmehr von einem Betrag von 60 Euro für Haushaltsstrom ausgegangen. Daher komme - der Haushaltsstrom sei durch den Regelbedarf zu decken - eine Übernahme des geltend gemachten Betrags von 40 Euro als Leistung für Unterkunft und Heizung iS von § 22 Abs 1 S 1 SGB II nicht in Betracht. Auch im Berufungsverfahren sind die Klägerinnen nicht erfolgreich gewesen. Das LSG hat ihre Berufung durch Beschluss vom 27.4.2016 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es auf die Entscheidung des SG Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, dass die Rechtsprechung des BSG aus dem Urteil vom 27.2.2008 (*B 14/11b AS 15/07 R - BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5*) vorliegend nicht zur Anwendung gelangen könne, da weder ein Untermietvertrag geschlossen, noch eine Inklusivmiete vereinbart worden sei. Nach dem Vertrag, den Verhandlungen hierzu, der wirtschaftlichen Ausgangslage der Vermieter und unter Berücksichtigung der protokollierten Angaben der Zeugin werde vielmehr davon ausgegangen, dass es sich bei der vereinbarten Zahlung von 60 Euro um eine solche für Haushaltsstrom zur Nutzung der Klägerinnen handele.



- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wenden sich die Klägerinnen mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie machen eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 24.11.2011 (*B 14 AS 151/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 54 RdNr 19 ff*) geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Klägerinnen haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Zur formgerechten Rüge des von den Klägerinnen hier allein geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerinnen benennen bereits keinen konkreten Rechtssatz aus der Entscheidung des BSG vom 24.11.2011 (*B 14 AS 151/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 54 RdNr 19 ff*). Sie stellen zwar die Gründe aus dem Urteil des BSG zu den RdNr 19 bis 24 dar. Ein konkreter Rechtssatz, von dem das LSG abgewichen sein könnte, lässt sich ihren Ausführungen jedoch nicht entnehmen. Unabhängig davon, ob das LSG, wie von den Klägerinnen behauptet von der Rechtsprechung zur "Inklusivmiete", so wie sie die Klägerinnen verstehen, abgewichen sein sollte, legen sie zudem nicht hinreichend dar, dass die Entscheidung des LSG darauf beruht.
- 8 Das LSG ist zu der Überzeugung gelangt, dass in der Situation der Klägerinnen nicht von der Vereinbarung einer Inklusivmiete auszugehen sei. Deswegen sei die Berufung auf die benannte Rechtsprechung des BSG auch nicht erfolgreich. Hiermit setzen sich die Klägerinnen nicht auseinander, sondern behaupten lediglich, dass die Vereinbarung einer Inklusivmiete in der mündlichen Verhandlung durch die Zeugin ihre Bestätigung gefunden habe. Insoweit rügen sie jedoch



keine Divergenz, sondern allenfalls die ihrer Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung des LSG. Dies ist jedoch grundsätzlich kein Zulassungsgrund für eine Revision, denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf § 128 SGG gestützt werden. Zur Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 17c*) durch das LSG im vorliegenden Fall tragen die Klägerinnen nichts vor.

- 9 Im Übrigen gilt, dass auch in dem Fall, in dem das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht und deshalb das Recht fehlerhaft anwendet, nicht angenommen werden kann, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl. BSG Beschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - juris RdNr 10*).
- 10 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

